

940. Stein an [Lottum?]¹

[Cappenberg,] 2. Januar 1826

Stein-A. C I/21 Rappard Nr. 7: Konzept (eigenhändig) auf einem Schreiben Rappards an Stein vom 28. Dezember 1825.

Verwendet sich für den Regierungsrat Rappard. Dessen Laufbahn im Staatsdienst.

So abgeneigt ich bin, mich bei den Obern Behörden für einzelne zu verwenden und ohne Beruf in fremde Angelegenheiten einzugreifen, so vermag ich doch nicht, es einem alten Freund, dem sehr würdigen O[ber]-I[and]g[erichts]präsidenten v. Rappard² in Hamm, abzuschlagen, den die seinen als R[egierungs]rat in Aachen angestellten Sohn³ bedrohende Pensionierung beunruhigt und tief beugt. Der letztere begann vor 28 Jahren seine Laufbahn bei der K[riegs-] und D[omänen-] K[ammer] in Hamm unter meinem Präsidio. Er zeichnete sich durch Kenntnisse und Fleiß aus. Ich veranlaßte 1803 seine Anstellung in M[ünster], und hier ward er mit der Veranschlagung säkularisierter Klöster beauftragt, die er mit großer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ausführte. In der Folge kam er nach Potsdam, dann nach Aachen, wo er aber mit dem dortigen Präsidenten, Herrn v. Reimann, wie es scheint, nicht gut aufgenommen wurde.

Er ist nun, [nach] einer 28jährigen tüchtigen Geschäftsführung, zur Pensionierung vorgeschlagen, und er sieht sich Kollegen nachgesetzt, die ohne alle Wissenschaft, Bildung aus der Kalendatur emergiert sind.

Ew. Exzellenz Schutz und Fürsorge darf ich den R[egierungs]r[at] v. Rappard empfehlen, sowohl in Hinsicht auf seine eigene Persönlichkeit als des Verdienstes seines würdigen, 78jährigen Vaters.

¹ Karl Friedrich Heinrich Graf v. Wyllich und Lottum (1767–1841), Mitglied des Staatsrates, leitete 1818–23 das preußische Schatzministerium und war 1823–41 Kabinettsminister.

² Über ihn s. Nr. 630 Anm. 3.

³ Johann Heinrich v. Rappard (1777–1842); er starb als Oberregierungsrat in Münster.

941. Denkschrift Steins „Über Entwerfung eines zweckmäßigen Gewerbepolizei-Gesetzes“

Cappenberg, 2. Januar 1826¹

Stein-A. C I/36 a Bl. 46 ff.: Konzept (eigenhändig) und Reinschrift (Schreiberhand, von Stein gezeichnet). — Hier nach dem kaum abweichenden Konzept.
Druck: Pertz, Stein VI S. 188 ff. (datiert 25. Januar 1826); Alte Ausgabe VI S. 335 ff.; beide nach der Reinschrift.

Gedanken über eine Reform der preußischen Gewerbeordnung (Beschränkung oder Erhaltung der Gewerbefreiheit; Reorganisation des Zunftwesens). Für Wiederherstellung einer von ihren früheren Mißbräuchen gereinigten Zunftverfassung, gegen unbedingte Gewerbefreiheit. Die Entwicklung des Zunftwesens in

¹ Pertz' abweichende Datierung ist bereits in Alte Ausgabe VI S. 335 Anm. 1 berichtet worden.

Deutschland. Einfluß der liberalen Strömungen am Ende des 18. Jahrhunderts (Physiokraten, Adam Smith). Der Streit um den wirtschaftlichen und sittlichen Wert der Zunftverfassung. Fragen der Handwerkerbildung und der Handwerksentwicklung. Reformierte Zünfte als beste Schule und Garantie für die Heranbildung und Erhaltung eines leistungsfähigen, sittlich hochstehenden Handwerkerstandes. Warnung vor einer Überschätzung der wirtschaftlichen Faktoren im Staatsleben. Betonung der moralischen und sittlichen Erziehungsaufgaben des Staates. Vorschläge zur weiteren Behandlung der Frage der Zunftverfassung.

Das Gesetz über die Gewerbepolizei d. d. 7. September 1811² gestattet die Bildung von Korporationen (§ 31), bestimmt gewisse Grenzen für Gewerke, wenn Gewerbescheine zu Gewerken gewisser Art erteilt werden (§ 64) und macht den Betrieb mehrerer Gewerke vom Erwerb bestimmter Eigenschaften abhängig, erlaubt die Fortdauer der Zünfte neben dem freien Betrieb der Gewerke auf Gewerbescheine.

Die nachteiligen Folgen der eingeführten, wenngleich einigermaßen beschränkten Gewerbefreiheit werden in den Verhandlungen der Kurmärkischen, Pommerschen, Preußischen Ständeversammlung dargestellt, am ausführlichsten in der von der ersteren übergebenen Denkschrift eines ihrer Mitglieder, des Abgeordneten der Stadt Berlin, Herrn Knoblauch, d. d. 10. Oktober 1824³.

Überfüllung der Handwerker, Ungeschicklichkeit und Puscherei, Herabwürdigung des Bürger- und Meisterstandes, Vermehrung der Unsittlichkeit, Verarmung, dies wird der unbedingten Gewerbefreiheit vorgeworfen.

Die Gegner der Zünfte beweisen aber das Verderbliche und Unnütze derselben aus dem Dasein vor dem Jahr 1811 einer großen Zahl unzünftiger Gewerbe, die sehr tüchtige Arbeit lieferten, aus dem unvollkommenen Zustand der zünftigen Handwerkserei, der übermäßigen zeitversplitternden Länge der Lehrjahre, der zur Roheit verleitenden Gesellenverbindungen, der zwecklosen Wanderschaften, der unnützen, nichts beweisenden Meisterstücke, der Geld und Zeit kostenden Zunftversammlungen. Auch sei der Zunftverband kein Mittel, Sittlichkeit und Bürgerehre aufrechtzuerhalten, da man unter den Gesellen so viele Ausschweifung, unter den Meistern so manche Verbrecher finde.

Schon Kaiser Friedrich II. habe 1234 die Zünfte als gemeinschädlich aufgehoben, und der Reichsabschied ao. 1734 sei ausschließlich gegen die überhandnehmenden Zunftmißbräuche gerichtet, jedoch nur mit wenigem Erfolg.

Das Edikt Kaiser Friedrichs II. war aber auf Antrag der Landherrschaft (optimates terrae, principes) erlassen, denen die städtischen Zunftvereine in ihrem Streben nach Herrschaft hinderlich waren und deren Zwist mit

² *Preuß. Gesetzsammlung 1811, S. 263–80.*

³ *Stein schreibt versehentlich „1825“ (von Pertz und Alte Ausgabe übernommen); in der Reinschrift datiert „11. Okt.“ Zur Denkschrift Koblauchs s. Nr. 876 (1. Abs.), bes. Anm. 1.*

den edlen Geschlechtern oder Münzern, so benannt, weil man ihnen die Verfertigung und die Aufsicht auf die Münze anvertraut hatte, bereits entstanden war, z. B. in Köln (Chronik der Hilgen Stadt Coeln). Unsere deutschen Städte hatten so frühe als im 11., 12., 13. Jahrhundert eine bedeutende Macht erlangt, sie nahmen einen kräftigen Anteil an den bürgerlichen Kriegen unter den Salischen Kaisern und Lothar II., strebten nach Befreiung von den geistlichen und weltlichen Fürsten, z. B. Worms von seinem Bischof, Köln vom Erzbischof, dem Heiligen Anno, usw. Das Gesetz Friedrichs II. war daher rein politisch, nicht polizeilich. Es betraf nicht Handwerksmißbräuche, sondern den Kampf der städtischen Zunftvereine um politische Freiheit. Die bürgerliche hatten sie damals schon erlangt; viele ältere, drückende Einrichtungen waren bereits aufgehoben, und der Aufenthalt in der Stadt während einer bestimmten Zeit befreite den sich neu ansiedelnden Eigenbehörigen des platten Landes von seinem persönlichen Verband.

Diese Opifices, deren Verbindung Friedrich II. aufhebt, waren eine sehr achtbare Volksklasse, aus ihnen bestand die Mehrzahl der Bürgerschaft, sie bildeten hauptsächlich den dritten Stand, aus dem der Flor der Städte sich entwickelte. Zu ihnen gehörte das hochgepriesene Gewerk der Steinmetzen, dem Deutschland und ganz Europa seine prächtigen Münster, viele Brücken und die stolzen Mauern, an die sich die neueste Befestigung von Köln jetzt anschließt, zu verdanken hat.

Da die Städte den Kaisern angingen, z. B. Heinrich IV., so begünstigte Rudolf I., der seine Aufmerksamkeit ausschließend auf Deutschland richtete, ihr politisches Streben und stellte die Zunftvereine wieder her (Menzel, T. IV S. 348, 381, 387⁴; Raumer, Geschichte der Hohenstaufen).

Die Vereine der Handwerker blieben daher in Deutschland sowie in ganz Europa bestehen, die Gewerbe schritten unleugbar fort, und die Gesetzgebung störte sie selten in ihrer Autonomie, woraus freilich mannigfaltige, Abänderung fordernde Mißbräuche entstanden, die in Deutschland den Reichsabschied von 1734 veranlaßten.

Zuerst erhob sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Schule der Ökonomen und ihr Stifter, der Arzt Quesnay⁵, gegen den Zunftzwang, nach ihnen Adam Smith. Sie hielten jede Beschränkung der Gewerbefreiheit für einen Eingriff in das dem Menschen zustehende Eigentum, seiner geistigen und körperlichen Kräfte und für [ein] Hindernis der aus ihrer

⁴ Bezieht sich wohl auf Karl Adolf Menzel: *Die Geschichten der Deutschen*. 8 Bde., Breslau 1815–23.

⁵ François Quesnay (1694–1774) war zuerst Arzt, beschäftigte sich aber darüber hinaus eingehend mit politischer Ökonomie, zu der er zahlreiche Schriften verfaßte. Die ersten wurden 1767 und 1768 von einem seiner Schüler, zusammengefaßt unter dem Titel „Physiocratie“, herausgegeben und gaben der Schule des Physiokraten ihren Namen.

Anwendung, aus der Arbeit, entstehenden Vermehrung des Nationalreichtums.

Diese allgemeinen staatswirtschaftlichen Grundsätze werden aber durch andere Betrachtungen der sittlichen Folgen einer uneingeschränkten Gewerbefreiheit bedingt, durch die Notwendigkeit, der Verwilderung, der Puscherei, der Verarmung der Gewerbetreibenden und ihrer sittlichen Herabwürdigung durch zweckmäßige Anordnungen zuvorzukommen, jedoch mit möglichster Berücksichtigung der natürlichen Freiheit und des Fortschreitens des Kunstfleißes.

Niemand wird das Dasein vieler Mißbräuche bei dem Zunftwesen bestreiten und deren Abschaffung [nicht] für dringend nötig halten. Nur die Möglichkeit, zweckmäßige, die Mißbräuche der Gewerbefreiheit verhindernde und das Gute erhaltende Einrichtungen zu treffen, ist der Gegenstand der Diskussion.

Die Zünfte, sagen ihre Gegner, waren schlechte technische Bildungsanstalten, kostbar, zeitverderbend, das Wandern kein Verbreitungsmittel der Handwerkskenntnisse, die Prüfungsmittel bei der Aufnahme zum Meister zwecklos, die Abhängigkeit des Lehrlings und Gesellen vom Meister ohne Einfluß auf seine sittliche Bildung, denn man finde unter den zünftigen Meistern manche Verbrecher und die zünftigen Handwerker überträfen die unzünftigen weder in Kunst noch in Sitte.

Es hat aber doch das Handwerkswesen in Deutschland seine Ausbildung den Zünften zu verdanken, die zwar nicht alle, aber doch die wichtigsten und mit der Befriedigung der allgemeinsten Bedürfnisse sich beschäftigenden Gewerbe in sich fassen. Es steht dem französischen Handwerkswesen, wie ich wenigstens in Frankreich bemerkte, nicht nach, außer Paris, wo so manche Ursachen und schon das Zusammenwohnen von 600 000 Menschen kräftig und entscheidend mitwirkt.

Auch sind unsre zünftigen Handwerker seit 20—30 Jahren fortgeschritten, und die zünftigen Gesellen benutzen in den Städten, wo man durch Zeichen- und Gewerbeschulen ihnen Gelegenheit zur Ausbildung anbietet, z. B. in Frankfurt, München usw., diese mit Erfolg, wie die Listen der Prämienempfänger beweisen und man sich durch den Besuch der Handwerks- und Gewerbeschulen überzeugen kann.

Man klagt unsre Handwerker der Unbekanntschaft an mit den wissenschaftlichen Grundsätzen, worauf der Betrieb ihres Gewerbes beruht. Diese Unwissenheit liegt aber mehr an unseren Gelehrten und an unsern Lehranstalten als an unseren Handwerkern.

Ich frage aber, wie lange ist es denn her, daß man sich überhaupt gründlich und allgemein mit Naturwissenschaften beschäftigt? Noch neuerer Entstehung ist die Anwendung dieser Kenntnisse auf Technologie. Wie wenig Lehranstalten haben wir, um diese Kenntnisse unter den Handwerksstand zu verbreiten? Nicht an ihm, sondern am Gelehrten und an

denen, welchen der Staat die Leitung der Nationalerziehung anvertraut, liegt die Unwissenheit unsrer Handwerker. Man treffe Anstalten zur Verbreitung technischer Kenntnisse, ihre Wirkung wird unfehlbar sein und so, wie wir eine Plethora von Gelehrtschulen haben, die uns mit Gelehrten und Halbwissern überfüllen, so vermindere man sie, um den gewerbetreibenden Stand zu erheben und zu veredeln.

Das Wissen ist dem Handwerker wichtig, noch wichtiger und vom ersteren unzertrennlich notwendig ist für den Handwerker der Besitz der Fertigkeiten in den Handgriffen, und hiezu gehört eine längere Zeit als zum bloßen Lernen, Auffassen. Die Kenntnis der Anatomie des Fußes macht keinen Schuster, wenn sie ihm gleich nützlich ist. Das Können und nicht das Wissen allein ist bei dem Techniker die Hauptsache. Die Aneignung von Fertigkeiten in Handgriffen erfordert Zeit. Will man bei der Bildung der Handwerker den entgegengesetzten Weg gehen, so hat es die Folgen, die sich so häufig bei Baubedienten, Forstbedienten finden. Sie schreiben, kalkulieren, zeichnen, bauen aber Brücken, Kasernen, Kirchen, die einstürzen, ehe man sie braucht, sprechen über Physiologie der Pflanzen, sehen aber den Wald vor Bäumen nicht.

Nach meinen Erfahrungen bringt das Wandern allerdings Nutzen, besonders in Deutschland, wo $\frac{7}{8}$ der Menschen auf dem Land und in kleinen Städten wohnen. Der Geselle erlangt durch die Arbeit in der Fremde und in größeren Städten eine Vielseitigkeit in der Behandlung des Geschäfts. Ist er ein Bauhandwerker, so nimmt er teil an der Ausführung großer Bauten in Hauptstädten, er besucht die Lehranstalten, z. B. in Frankfurt, München usw.

Mögen die Prüfungen der Gesellen unvollkommen, die Verfertigung der Meisterstücke unzweckmäßig sein, läßt sich aber beides nicht vervollkommen, läßt sich nicht ähnliches gegen alle Prüfungen einwenden? Erscheinen nicht in allen Ständen höchst mittelmäßige Kandidaten, ergibt sich bei allen wissenschaftlichen Prüfungen etwas anderes als das Wissen? Wollte man deshalb alle Examinationsanstalten abschaffen? Man verbessere also die Prüfungsanstalten, die Verfertigung des Meisterstücks usw., aber man verwerfe sie nicht.

Die Einwirkung der Abhängigkeit des Lehrlings, des Gesellen vom Meister, das Leben in einer guten Bürgerfamilie soll keine Bürgschaft für Sittlichkeit geben, weil wir Ausbrüche gemeiner Sinnlichkeit, grober Verbrechen bei einzelnen Handwerkern bemerken; das ist freilich schlimm. Solche Erscheinungen finden sich bei allen Ständen, dem Lehr-, Wehr- und Nährstand. Sie beweisen also nichts als die Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts; an der habe ich nie gezweifelt.

Man beweist endlich das Unnütze der Zünfte mit dem Dasein und den Arbeiten sehr vieler unzüftiger Handwerker (vide Verzeichnis), erwägt aber nicht, daß, wenn ihnen zwar die Korporationsverbindung fehlt,

sie dennoch mehrere auf Bildung, Prüfung sich beziehende Einrichtungen angenommen haben, z. B. Lehrlinge, Gesellen, Lehrbriefe bei Gärtnern, Köchen usw., daß die meisten in dem Verzeichnis stehenden nur wenige vereinzelt lebende beschäftigen, deren Erzeugnisse von keinem allgemeinen, sondern beschränktem Gebrauch sind, daß mehrere entweder für den Verleger, den Kaufmann, der mit Sachkenntnis und Strenge prüft, nicht für den Konsumenten unmittelbar arbeiten oder in Fabriken vereint sind, wo es an Aufsicht, Bildung, Zucht nicht fehlt und, wenn sie bestehen sollen, nicht fehlen darf.

Diese allgemeinen Betrachtungen werden durch die lauten Klagen unterstützt, die sich in den Ländern, wo die Zünfte aufgelöst sind, gegen den Mißbrauch der Gewerbefreiheit erheben.

So macht die leichte, unhaltbare Arbeit der Mainzer Unzünftigen einen grellen Kontrast mit der Tüchtigkeit der von den bis zur Übertreibung streng zünftigen Frankfurter Gewerken verfertigten.

Die Provinzialstände der Kurmark, Pommerns und Preußens haben auf Beschränkung der Gewerbefreiheit und Einführung zweckmäßiger Gewerbevereine angetragen⁶.

Am vollständigsten geschah dieses in der kurmärkischen Provinzialständerversammlung und dem Gutachten des Berliner Stadtverordneten, das mit großer Sachkenntnis abgefaßt ist.

Der Antrag der pommerschen Stände d. d. 24. Dezember 1824 bei des Königs Majestät geht dahin, „durch eine gesetzliche Bestimmung im wesentlichen den Betrieb eines Gewerbes von der Nachweise der Erlernung desselben und dem Zutritt zu einer bestimmten Innung abhängig zu machen und die veralteten Zunftbestimmungen umarbeiten zu lassen“.

Die preußischen Stände stellen gleichfalls die nachteiligen Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit dar, Überfüllung, Pfuscherie, Verarmung usw. Auch sie tragen auf Errichtung von Handwerksvereinen [an], in welche jeder, der seine Tüchtigkeit und seinen moralischen Lebenswandel nachgewiesen, aufgenommen werden mußte.

Des Königs Majestät erteilten auf diese Anträge die Zusage, daß eine

⁶ Über die Verhandlungen der Kurmärkischen Provinzialstände wurde Stein in erster Linie durch Itzenplitz unterrichtet (s. Nr. 791, 818, 831, 847, 876 und 923), der ihn auch mit Knoblauch in Verbindung brachte und ihm dessen Ausarbeitungen zugänglich machte (s. Nr. 876 Anm. 1 und 2). Er teilte Stein jedoch auch die Verhandlungen der ostpreussischen und der pommerschen Provinzialstände mit (s. Nr. 945, 2. Abs.) und war eine Zeitlang sein Mittelsmann für Landtagsangelegenheiten anderer preussischer Provinzen (s. bes. Nr. 984). Sowohl Itzenplitz (s. Nr. 778) als auch Knoblauch (s. Nr. 924) besuchten Stein in Cappenberg und besprachen mit ihm diese Fragen. Das Stein-A. (C I/32) enthält reiches, von Stein benutztes und zum Teil mit Marginalien versehenes Material, teils gedruckt, teils lithographiert oder handschriftlich, zu den Provinzialständen verschiedener preussischer Provinzen aus den Jahren 1824–30.

Revision der dormaligen Gewerbepolizei-Gesetzgebung angeordnet und daß ihre Resultate den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

Dies ist also zu erwarten. Unterdessen werden die vorläufigen Prüfungen dieses Gegenstandes dazu dienen, ihn zu immer mehrerer Reife zu bringen und vorzubereiten.

Wahrscheinlich wird das Resultat dieser näheren Bearbeitung des Gewerbepolizei-Gesetzes mit dem von den Ständen eines bedeutenden Theils der Monarchie ausgesprochenen Antrag übereinstimmend sein und Zünfte und Gewerbe eine Einrichtung erhalten, wodurch der Knabe und Jüngling ein Gewerbe tüchtig erlerne, zur Sitte und Ordnung gezogen [werde] und den Beweis der erlangten Fertigkeit ablege.

Verbindungen von Gewerben zu diesem Zweck können bestehen ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Mitgliedern, selbst mit Zulassung, mehrere Handwerke zu treiben und in mehreren Zünften zugleich aufgenommen zu sein. Man kann ferner in außerordentlichen Fällen auf dem Beweis der erlangten Tüchtigkeit bestehen, ohne eine bestimmte Vorschrift vorzuschreiben über die Art, wie sie erworben worden. Eine Regel aber für das Gewöhnliche ist unerläßlich, nach welcher erhaltene technische, sittlich-religiöse Erziehung und ein ihr gemäßes, früher geführter Lebenswandel nachgewiesen und dem wilden, regellosen Eindringen roher Menschen in das Bürgertum und Gewerbe abgewehrt wird.

Die großen Fortschritte, so die Gewerbe durch Benutzung der mit ihnen verwandten Wissenschaften gemacht, erfordern allerdings Anstalten, wodurch dem jungen Handwerker die Erlangung der auf sein Geschäft sich beziehenden Wissenschaften, ihrer Anwendung darauf und die Kenntniss ihrer Fortschritte im Ein- und Ausland erreichbar gemacht [wird].

Einrichtung von Realschulen in den mittleren Städten, worin die Elemente der mathematischen und naturhistorischen Kenntnisse gelehrt und Anleitung zum Zeichnen gegeben wird, von Handwerks- und Gewerbeschulen in den großen, die der Geselle auf seinen Wanderungen besucht, werden in Verbindung mit zweckmäßigen Gilde- und Zunfteinrichtungen den Handwerksstand bilden, veredeln, zum Fortschreiten reizen und von der Neigung zur Roheit und dem Kleben am Schlendrian heilen.

Vermehrung der Kenntnisse in Verbindung mit zweckmäßigen Gildeeinrichtungen werden kräftiger als ein wildes Zudrängen zum Gewerbe die Erzeugnisse des Fleißes vervielfältigen und vervollkommen. Religiös, sittlich, arbeitsam, einsichtsvoll sei unser Volk, nicht unbehaglich, stürmisch, treibend, projektemachend, jagend nach Genuß und Reichtum, beunruhigt durch die Ungewißheit des Besitzes des Erworbenen, gierig haschend nach dem Wohlstand des Nachbarn. Nicht möglichste Produk-

tion von Lebensmitteln und Fabrikenmaterialien ist der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, sondern religiös-sittliche und geistige Veredlung des Menschen, und auf jenen einseitigen Zweck dürfen Einrichtungen, die den Beruf eines großen Teils des Volks umfassen, nicht berechnet sein.

Soll aber eine Revision der Gewerbepolizei-Gesetzgebung vorgenommen werden, so ist es wesentlich, daß

- 1) sie nicht nach einseitigen staatswirtschaftlichen Ansichten, sondern auch nach vielseitigen, zugleich aus dem lebendigen Leben genommenen Erfahrungen über die Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit angestellt werde,
- 2) daß man diese Revision einer Kommission anvertraue, die aus Mitgliedern bestehe, die sowohl aus den Anhängern der Lehre der unbedingten Gewerbefreiheit als aus den Freunden ihrer Beschränkung bestehe,
- 3) die die nötigen Erkundigungen und Nachforschungen über den Gewerbezustand in den verschiedenen Teilen der Monarchie anstelle und
- 4) sich entweder über ein abgeändertes Gewerbegesetz vereinige oder, wäre dieses unerreichbar, zwei Entwürfe nach den eigentümlichen Ansichten einer jeden anfertige.

942. Stein an das Oberlandgericht zu Münster

Cappenberg, 7. Januar 1826

Stein-A. C V/13: Konzept (eigenhändig).

Übersendet die Kabinettsordre mit der positiven Entscheidung über die Senkung der Stempelgebühren¹.

¹ Vgl. Nr. 932 und 933.

943. Stein an Gräfin Voß

Cappenberg, [7. oder 8.]¹ Januar 1826

Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, Berg-Voß Nr. 25: Ausfertigung (eigenhändig).
 Druck: Pertz, Stein VI S. 181 f. (undatiert); Alte Ausgabe VI S. 350 f. (nach Pertz, gekürzt, datiert Januar 1826).

Der Tod des Zaren Alexander. Steins Verhältnis zu ihm. Kotschubei. Frau v. Löw. Das Leben in Cappenberg. Lektüre. Einladung nach Nassau.

Ich danke Ihnen, meine liebenswürdige Freundin, für Ihren Brief vom 30. m. pr.² recht innig und herzlich. Alles, was diesen christlich-edlen

¹ Die Tagesangabe ist aus dem Poststempel „Lünen 8. 1.“, den das Schriftstück trägt, erschlossen.

² Stein-A. C I/21 Luise v. Berg verh. Gräfin Voß Nr. 4. Die Gräfin Voß hatte darin über den Tod des Zaren Alexander berichtet.